

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. November 1960

Nummer 118

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2020	18. 10. 1960	RdErl. d. Innenministers	
20020		Einhaltung des Dienstweges	2713
7130	18. 10. 1960	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Anzeigepflicht nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung	2715
8201	21. 9. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Befreiung von Beamten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen von der Versicherungspflicht in der Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung	2716
8300	15. 10. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Kinderzuschlag für Schwerbeschädigte nach § 33b Abs. 4 Buchstabe b) BVG . . .	2717

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
12. 10. 1960	RdErl. — Übergangsregelung für die Aufstellung von Spielgeräten und die Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33d Abs. 1 der Gewerbeordnung	2718
18. 10. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung Deutsche Rettungs-Flugwacht e. V. Wiesbaden, Bahnhofstraße 46	2720
Finanzminister		
21. 10. 1960	RdErl. — Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1960 — Bundeshaushalt —	2720
Minister für Wiederaufbau		
10. 10. 1960	RdErl. — Statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben; hier: Verzeichnis der Prüfingenieure für Baustatik	2723

I.

2020
20020

Einhaltung des Dienstweges

RdErl. d. Innenministers v. 18. 10. 1960 —
I C 2/17—10.134

In den Fällen, in denen eine übergeordnete Behörde Anträge oder Anfragen von Privatpersonen, mit denen auch eine nachgeordnete Behörde oder eine Kommunal-

behörde befaßt ist, bescheidet, sind bisher häufig den Privatpersonen die Bescheide unmittelbar, den beteiligten Behörden in der Ortsinstanz Abschriften der Bescheide jedoch auf dem Dienstweg zugeleitet worden. Das hat dazu geführt, daß den Privatpersonen die Bescheide früher bekannt waren als den beteiligten Behörden. Um dies zu vermeiden, werden die obersten Landesbehörden in Zukunft bei Bescheiden an Privatpersonen auch die beteiligten nachgeordneten oder Kommunalbehörden unmittelbar — unter Ausschaltung des Dienstweges — unterrichten, Ihnen aber, soweit erforderlich, gleichzeitig eine Abschrift übersenden. Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

In allen anderen Fällen ist der Dienstweg jedoch auch weiterhin einzuhalten.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit allen Ministern.

An die Regierungspräsidenten;

n a c h r i c h t l i c h :

an die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1960 S. 2713.

7130

Anzeigepflicht nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — (III B 6 — 8841 — III B 66/60) u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr (I B 3 — 46 — 00) v. 18. 10. 1960

Durch Verordnung der Landesregierung v. 8. Juni 1960 (GV. NW. S. 184) sind die Zuständigkeiten für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung geregelt worden.

Zuständige Behörden sind hiernach

- für die der Bergaufsicht unterstehenden Anlagen die Bergämter,
- für alle übrigen Anlagen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

In dem Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 24. 5. 1960 (MBL. NW. S. 1527 / SMBL. NW. 7130) war bereits das Verfahren für die Entgegennahme der Anzeigen nach § 16 Abs. 4 Satz 1 GewO festgelegt worden. Insbesondere sind darin die Unterlagen aufgeführt worden, die im allgemeinen erforderlich sind, um den Bestand der anzeigepflichtigen Anlagen am Stichtag festzustellen. Diese Regelung soll nunmehr auch für Anlagen gelten, die nach § 16 Abs. 4 Satz 2 GewO durch Einführung der Genehmigungspflicht anzeigepflichtig geworden sind.

Das Verzeichnis der genehmigungsbedürftigen Anlagen ist in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 GewO v. 4. August 1960 (BGBl. I S. 690) enthalten; diese Verordnung ist am Tage nach ihrer Verkündung, am 18. August 1960 in Kraft getreten. Hierdurch sind die unter den nachstehenden Nummern in der Verordnung aufgeführten Anlagen erstmals einer Genehmigungspflicht unterworfen worden:

Nr. 1, 2, 6, 10, 11, 14, 18, 19, 20, 25, 32, 36, 38, 41, 42, 43, 47, 49 und 52.

Das gleiche gilt für die unter den folgenden Nummern in der Verordnung aufgeführten Anlagen, soweit sie nachstehend besonders genannt sind:

- Nr. 3 reine Mahlanlagen für die unter Nr. 3 genannten Stoffe, Schotterwerke und Schlackenmühlen, ferner Anlagen zum Brennen von Bauxit, Feldspat, Kiesgur, Magnesit, Pegmatitsand, Schamotte, Quarzit, Speckstein und Talcum;
- Nr. 5 Anlagen zum Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe (hierzu gehören auch Basalt- und Schlackenwollefabriken);
- Nr. 7 alle Gießereien, in denen das Schmelzgut durch unmittelbare Berührung mit der Flamme geschmolzen wird, außerdem solche Gießereien, in denen flüssig bezogenes Schmelzgut in nichtmetallischen Fertigformen abgegossen wird (Ausnahme Feinguß);
- Nr. 21 alle Gasbereitungsanstalten (bisher waren nur Anlagen zur trockenen Destillation für organische Stoffe genehmigungsbedürftig);
- Nr. 37 Anlagen zur Weiterverarbeitung von Erdöl und Erdölproduktions;
- Nr. 39 Anlagen zur Gewinnung von Koks oder Teer aus Holz oder Torf und zur Gewinnung von Koks aus Pech;

Nr. 40 Asphalt-Schmelzen und Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe einschließlich Teer-Splittanlagen;

Nr. 48 Anlagen zur Herstellung von Lack- und Öltuch sowie von Firnis-, Lack- und Ölpapier; Linoleumfabriken;

Nr. 51 Anlagen zum Säurepolieren von Glas und Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure.

Diese Aufzählung erfaßt die wesentlichen Änderungen. Weitere geringfügige Ausweitungen der Genehmigungspflicht kommen an verschiedenen Stellen des Verzeichnisses zum Ausdruck, so z. B. in Nr. 12, 13, 24 und 26.

Außerdem sind durch die Verordnung v. 4. August 1960 erstmals einer Genehmigungspflicht unterworfen worden

- Anlagen, die nichtgewerblichen Zwecken dienen, sofern sie im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden,
- Anlagen, die Zwecken des Bergwesens dienen.

Die Frist für die Entgegennahme der Anzeigen für diese Anlagen endet am **18. November 1960**. Aus den Unterlagen, die nach dem Gem. RdErl. v. 24. 5. 1960 anzufordern sind, muß sich der Bestand der Anlage v. 18. August 1960 ergeben. Von der Anforderung der Unterlagen kann in folgenden Fällen abgesehen werden:

- bei Feuerungsanlagen von Dampfkesseln, für die eine Erlaubnis nach § 24 GewO erteilt worden ist,
- bei genehmigungsbedürftigen Anlagen des Bergwesens, für die ein Betriebsplanverfahren durchgeführt worden ist.

Zum **15. Januar 1961** ist der zuständigen obersten Landesbehörde auf dem Dienstwege eine Aufstellung über die bei den Staatl. Gewerbeaufsichtsämtern bzw. bei den Bergämtern eingegangenen Anzeigen, getrennt nach den einzelnen Anlagearten, vorzulegen. Gleichzeitig ist über etwaige Schwierigkeiten bei der Anforderung von Unterlagen zu berichten.

An die Regierungspräsidenten,

Oberbergämter,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,

Bergämter.

— MBl. NW. 1960 S. 2715.

8201

Befreiung von Beamten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen von der Versicherungspflicht in der Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 21. 9. 1960 — II/B/2 — 182—56—64/60

Auf Grund des § 8 Abs. 1 AVG i. d. F. des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes v. 23. Februar 1957 (RGBl. I S. 88) und des § 1231 Abs. 1 RVO i. d. F. des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45) befreie ich hiermit in Ergänzung meiner Entscheidung v. 17. 11. 1958 (MBL. NW. S. 2524) die Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die Beamten im Vorbereitungsdienst der Sparkassen, der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der gemeindlichen Zweckverbände von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter.

Die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte erfolgt für die Beamten, die bis zum 3. Juni 1958 einschließlich ernannt worden sind, mit Wirkung vom 4. August 1958 (Eingangstag des Antrages), und für die Beamten, die nach dem 3. Juni 1958 ernannt worden sind, vom Tage der Ernennung an.

Die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter erfolgt für die Beamten, die bis zum 19. Dezember 1959 ernannt worden sind, mit Wirkung vom

10. Februar 1960 (Eingangstag des Antrages), und für die Beamten, die nach dem 19. Dezember 1959 ernannt worden sind, vom Tage der Ernennung an.

Diese Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Antrag des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 8. Februar 1960 - M/Ht -; Meine Entscheidung v. 17. 11. 1958 (MBI. NW. S. 2524).

An den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband Düsseldorf, Fürstenwall 121,

Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband, Münster (Westf.), Fürstenbergstraße 10.

— MBl. NW. 1960 S. 2716.

8300

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Kinderzuschlag für Schwerbeschädigte nach § 33 b Abs. 4 Buchstabe b) BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 10. 1960 — II B 2 — 4207 (49/60)

Nach § 33 b Abs. 4 Buchst. b) BVG ist auf den Kinderzuschlag anteilmäßig das Nettoeinkommen des Schwerbeschädigten anzurechnen, soweit es den Betrag übersteigt, der die Zahlung der Ausgleichsrente ausschließt und nicht bereits auf den Zuschlag nach § 33 a BVG angerechnet worden ist. Die anteilmäßige Anrechnung ist immer dann von Bedeutung, wenn mehrere Kinder eines Schwerbeschädigten Anspruch auf einen Kinderzuschlag nach § 33 b BVG haben. Bei der anteilmäßigen Anrechnung des Nettobetrages nach § 33 b Abs. 4 Buchst. b) BVG auf den einzelnen Kinderzuschlag ist im Interesse einer gleichmäßigen Verteilung der für den Unterhalt der Kinder zur Verfügung stehenden Leistungen wie folgt zu verfahren:

Der nach § 33 b Abs. 4 Buchst. b) BVG anzurechnende Nettobetrag ist in Beziehung zu den übrigen, für die Kinder zu zahlenden und nach § 33 b Abs. 4 Buchst. a) BVG anzurechnenden Leistungen zu bringen; das heißt:

- Bei der Errechnung der einzelnen Kinderzuschläge und der damit verbundenen anteilmäßigen Anrechnung des Nettobetrages nach § 33 b Abs. 4 Buchst. b) BVG bleibt das Kind außer Betracht, für das ein Kinderzuschlag wegen der Anrechnungsbestimmung des § 33 b Abs. 4 Buchst. a) BVG nicht in Frage kommt.

Beispiel:

Ein Beschädigter hat 3 Kinder. Für das dritte Kind wird ein Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz von 40 DM gezahlt. Als Nettoeinkommen im Sinne des § 33 b Abs. 4 Buchst. b) BVG sind 60 DM anzurechnen.

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Kinderzuschlag nach § 33b	40 DM	40 DM	40 DM
anzurechnendes Kindergeld nach § 33b Abs. 4 Buchst. a)	—	—	40 DM
bleiben	40 DM	40 DM	— DM
anzurechnendes Nettoeinkommen nach § 33b Abs. 4 Buchst. b) $\frac{1}{2}$ von 60	30 DM	30 DM	—
bleiben zu zahlen	10 DM	10 DM	—

- Ferner ist auch der Differenzbetrag zu berücksichtigen, der sich nach der Anrechnung der in § 33 b Abs. 4 Buchst. a) BVG genannten Leistungen auf den Kinderzuschlag von 40 DM ergibt.

Beispiel:

Ein beschädigter Beamter hat 3 Kinder. Der beamtenrechtliche Kinderzuschlag beträgt 30 DM, 35 DM und 40 DM. Als Nettoeinkommen im Sinne des § 33 b Abs. 4 Buchst. b) BVG sind 12 DM anzurechnen.

	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Kinderzuschlag	40 DM	40 DM	40 DM
anzurechnender beamtenrechtlicher Kinderzuschlag nach § 33b Abs. 4 Buchst. a)	40 DM	35 DM	30 DM
bleiben	—	5 DM	10 DM
anzurechnendes Nettoeinkommen nach § 33b Abs. 4 Buchst. b)	—	4 DM	8 DM
bleiben zu zahlen	—	1 DM	2 DM

Im zweiten Beispiel bleiben also nach Kürzung der Kinderzuschläge um die Leistungen nach § 33 b Abs. 4 Buchst. a) BVG für das erste Kind 0 DM, für das zweite Kind 5 DM und für das dritte Kind 10 DM übrig. Das erste Kind bleibt, wie aus dem ersten Beispiel zu entnehmen ist, bei der Verteilung des anzurechnenden Einkommens nach § 33 b Abs. 4 Buchst. b) BVG außer Betracht. Für das zweite und dritte Kind ist die Höhe der nach Anrechnung der Leistungen nach § 33 b Abs. 4 Buchst. a) BVG verbleibenden Kinderzuschläge zu berücksichtigen. Da das Verhältnis der beiden Kinderzuschläge 1 : 2 ist, halte ich es für angezeigt, wenn auch das anzurechnende Nettoeinkommen nach § 33 b Abs. 4 Buchst. b) BVG im Verhältnis 1 : 2 verteilt wird.

- Nach den unter 2. gegebenen Richtlinien ist entsprechend zu verfahren, wenn ein Kinderzuschlag im Laufe des Feststellungszeitraums (§ 60 a BVG) wegfällt.

Beispiel:

Ein Beschädigter hat zwei Kinder, ein Kind scheidet 8 Monate nach Beginn des Feststellungszeitraumes wegen Erreichung der Altersgrenze aus der Versorgung aus. Das anzurechnende Nettoeinkommen nach § 33 b Abs. 4 Buchst. b) BVG beträgt für den Feststellungszeitraum (12 Monate) 200 DM.

	1. Kind	2. Kind
Kinderzuschlag	320 DM	480 DM
anzurechnen nach § 33 b Abs. 4 Buchst. a)	—	—
bleiben	320 DM	480 DM
anzurechnendes Nettoeinkommen nach § 33 b Abs. 4 Buchst. b)	80 DM	120 DM
bleiben zu zahlen	240 DM	360 DM

Das anzurechnende Nettoeinkommen nach § 33 b Abs. 4 Buchst. b) BVG ergibt sich aus dem Verhältnis 2 : 3 (8 Monate : 12 Monate).

An die Landesversorgungssämter Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1960 S. 2717.

II.

Innenminister

Übergangsregelung für die Aufstellung von Spielgeräten und die Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung

RdErl. d. Innenministers v. 12. 10. 1960 — I C 3/24—60.10

I.

Nach § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung i. d. F. des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung v. 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) bedarf die ge-

werbsmäßige Veranstaltung eines „anderen Spiels“ mit Gewinnmöglichkeit ab 1. Oktober 1960 der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Erteilung der Erlaubnis und der dazu notwendigen Unbedenklichkeitsbescheinigung richtet sich nach den §§ 33 d ff. der Gewerbeordnung sowie nach den gem. § 33 f zu erlassenden Rechtsverordnungen. Mit der Verkündung der Rechtsverordnungen kann jedoch frühestens im November gerechnet werden. Es ist auch noch nicht möglich, die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Veranstaltung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit bei Volksbelustigungen von vorübergehender Dauer v. 27. Juli 1951 (GMBL S. 191) rechtzeitig der neuen Rechtslage anzupassen. Es ist deshalb bis zum Erlaß der genannten Vorschriften wie folgt zu verfahren:

- a) Die materiellen Vorschriften der §§ 33 d ff. sind bei der Erteilung von Erlaubnissen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung „anderer Spiele“ anzuwenden; Zweifelsfragen sind unter Anwendung allgemeiner ordnungs- und polizeirechtlicher Grundsätze zu klären.
- b) Wegen der Erteilung der durch § 33 d Abs. 2 Nr. 2 vorgeschriebenen Unbedenklichkeitsbescheinigungen hat der Bundesminister des Innern das Bundeskriminalamt in Wiesbaden angewiesen, bis zum Inkrafttreten der nach § 33 f zu erlassenden Rechtsverordnungen kurz befristete Unbedenklichkeitsbescheinigungen zu erteilen.
- c) Für „andere Spiele“, die auf Jahrmärkten, Schützenfesten und ähnlichen Veranstaltungen gewerbsmäßig durchgeführt werden sollen, erteilen nach § 60 a Abs. 2 GewO auch die Landeskriminalämter Unbedenklichkeitsbescheinigungen. Eine Erlaubnis für die Veranstaltung von „anderen Spielen“ darf vom 1. 10. 1960 ab also nur erteilt werden, wenn der Veranstalter eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Spiel vorlegt, die entweder das Bundeskriminalamt oder ein Landeskriminalamt ausgestellt hat.

Bei der Erteilung der Erlaubnis ist zu berücksichtigen, daß die betroffenen Unternehmen vielfach schon seit längerer Zeit bestehen. Bei ihnen wird deshalb eine großzügige Behandlung der Anträge möglich sein. Im Rahmen dieser Übergangsregelung sollen jedoch Erlaubnisse nicht in jedem Falle erteilt werden. Soweit es sich offensichtlich um Glücksspiele handelt, ist die Erlaubnis zu versagen. Dies gilt insbesondere dann, wenn bereits entsprechende Entscheidungen der Gerichte vorliegen.

- d) Anträge auf Unbedenklichkeitsbescheinigungen für „andere Spiele“, die nicht auf Jahrmärkten, Schützenfesten und ähnlichen Veranstaltungen veranstaltet werden, sind bei dem Bundeskriminalamt in Wiesbaden einzureichen. Die Ordnungsbehörden haben die Antragsteller erforderlichenfalls hierauf hinzuweisen.
- e) Anträge auf Unbedenklichkeitsbescheinigungen für „andere Spiele“ auf Jahrmärkten, Schützenfesten und ähnlichen Veranstaltungen sind durch die örtlichen Ordnungsbehörden entgegenzunehmen. Diese haben sie an das Landeskriminalamt Düsseldorf, Tannenstraße 26 (Liszthaus), weiterzuleiten. Das Landeskriminalamt befristet die Unbedenklichkeitsbescheinigungen bis zum 31. 3. 1961. Die Bescheinigungen sind gebührenfrei.

Für die Anträge ist nach Möglichkeit das beim Landeskriminalamt oder den Berufsverbänden der Schauspieler erhältliche Muster zu verwenden. Die Ordnungsbehörden weisen die Antragsteller hierauf hin.

II.

Bei Anträgen auf Zulassung oder Erteilung einer Erlaubnis für die Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO ist bis zum Inkrafttreten der neuen Rechtsverordnungen nach der zur Zeit noch geltenden Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung i. d. F. der Verordnung v. 12. Dezember 1955 (BGBI. I S. 751) zu verfahren. Diese gilt im

Rahmen des Artikels IV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung bis zu ihrer Aufhebung fort.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden,
das Landeskriminalamt;

nachrichtlich:

an die Kreispolizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBL. NW. 1960 S. 2718.

Öffentliche Sammlung Deutsche Rettungs-Flugwacht e. V. Wiesbaden, Bahnhofstraße 46

Bek. d. Inneministers v. 18. 10. 1960 —
I C 3/24 — 13.59

Der Zeitraum für die Durchführung der im Ministerialblatt (MBL. NW. 1960 S. 1717) bekanntgemachten Sammlung der Deutschen Rettungs-Flugwacht e. V. in Wiesbaden ist bis zum 30. 11. 1960 ausgedehnt worden.

— MBL. NW. 1960 S. 2720.

Finanzminister

Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1960 — Bundeshaushalt —

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 10. 1960 —
I B 3 Tgb. Nr. 5023/60

Der nachstehende Erl. d. Bundesministers der Finanzen wird zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekanntgegeben.

Die nach Nr. 3 geforderten Anzeigen der Kassen über die Istergebnisse des Rechnungsjahrs 1960 sind in Nordrhein-Westfalen wie bisher grundsätzlich durch Postkarte (nicht fernmündlich oder fernschriftlich) zu erstatten.

„Der Bundesminister der Finanzen

II A/6 — A 0271—1/60
I A/4 — H 2030—33/60

Bonn, den 8. Oktober 1960

Betrifft: Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1960

1. Gemäß § 61 Abs. 1 RHO in Verbindung mit § 81 Abs. 1 RKO bestimme ich:

Die Kassenbücher (Bund) für das Rechnungsjahr 1960 sind abzuschließen:

a) von den Amtskassen — allgemein —

am 4. Januar 1961,

b) von den Oberkassen 1. Stufe

am 10. Januar 1961,

c) von den Oberkassen 2. Stufe

(die mit der Bundeshauptkasse im Abrechnungsverkehr stehenden Landeshauptkassen, soweit die Oberkassen des betr. Landes im allgemeinen über die Landeshauptkasse mit der Bundeshauptkasse abrechnen)

am 16. Januar 1961.

d) Die Bundeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher als Zentralkasse gesonderte Mitteilung.

Ich bestimme ausdrücklich für alle Kassen gemäß § 61 RHO als letzten Zahlungstag für das Rechnungsjahr 1960 den 4. Januar 1961. Das Offthalten der Bücher

bei den unter b) und c) genannten Kassen dient ausschließlich der Durchbuchung der Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO.

Der Bundeshauptkasse in ihrer Eigenschaft als Einheitskasse sind unbare Zahlungsaufträge zu Lasten des Rechnungsjahres 1960 bis spätestens 29. Dezember 1960 zuzuleiten. Später eingehende Anordnungen können nicht mehr zu Lasten der Mittel des Rechnungsjahres 1960 ausgeführt werden.

(Zusatz für die Oberfinanzkassen:

Hierzu gehören auch Auftragsauszahlungen von Hausratsdarlehen und Ankaufsdarlehen für Fahrräder, Zollhunde und Schneeschuhe, die der Bundeshauptkasse anzurechnen sind, vgl. Abschn. IV B Abs. 8 zu 3—6 DV BestL.)

Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß eines Rechnungsjahres wird gebeten, Kassenanweisungen für das auslaufende Rechnungsjahr den Kassen nicht erst kurz vor Annahmeschluß, sondern frühzeitig, d. h. möglichst bereits in der ersten Dezemberhälfte zuzuleiten.

2. Für den E.Pl. 35 gelten ebenfalls die unter Nr. 1 einheitlich festgesetzten Abschlußzeitpunkte.
3. Zu meiner möglichst raschen Unterrichtung über die Istergebnisse des Rechnungsjahres 1960 bestimme ich das folgende Verfahren:
 - a) Alle Amtskassen, die den rechnungsmäßigen Nachweis über Bundeshaushaltseinnahmen und -ausgaben führen, zeigen innerhalb von 24 Stunden nach Abschluß der Bücher 1960 (4. 1. 1961) den Kassen, mit denen sie im Abrechnungsverkehr stehen, durch Postkarte (ggf. fernmündlich oder festschriftlich) die Istergebnisse des Rechnungsjahres 1960 nach beiliegendem Muster an. Die Ergebnisse sind auf volle 1000 DM ab- bzw. aufzurunden.
 - b) Die Oberkassen 1. Stufe (ohne Oberfinanzkassen) fassen die Ergebnisse der mit ihnen abrechnenden Amtskassen und die eigenen Ergebnisse als Amtskasse zusammen und teilen die Gesamtergebnisse in gleicher Weise und Aufgliederung wie zu a) bis zum 7. Januar 1961 der Bundeshauptkasse oder, soweit sie mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen, diesen mit. Die Ergebnisse sind auf volle 100 000 DM ab- bzw. aufzurunden.
 - c) Die Oberkassen 2. Stufe und die Oberfinanzkassen verfahren wie zu b) mit der Maßgabe, daß ihre Gesamtergebnisse der Bundeshauptkasse am 10. Januar 1961 vorliegen sollen.
4. Die Abschlußnachweisungen sind wie folgt vorzulegen:
 - a) durch die Amtskassen an die Oberkassen 1. Stufe bis zum 7. Januar 1961,
 - b) durch Amtskassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, an die Bundeshauptkasse bis zum 7. Januar 1961,
 - c) durch Amtskassen, die unmittelbar mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen, und durch Oberkassen 1. Stufe, die über Oberkassen 2. Stufe abrechnen, an die Oberkassen 2. Stufe bis zum 12. Januar 1961,
 - d) durch Oberkassen 1. Stufe, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, und durch Oberkassen 2. Stufe, an die Bundeshauptkasse bis zum 18. Januar 1961.

Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1960 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nr. 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.

Ich bitte, die Abschlußnachweisungen so rechtzeitig abzusenden, daß sie zu den vorgenannten Terminen bei den zuständigen Kassen vorliegen.

Die Kassenaufsichtsbeamten sind verpflichtet, die rechtzeitige Erledigung der Jahresabschlußarbeiten in geeigneter Form zu überwachen. Die Leiter der Behörden werden gebeten, dafür zu sorgen, daß das Personal der Kasse zur Durchführung dieser Arbeiten ausreicht. Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit dies möglich ist, noch vor Schluß des Rechnungsjahres abzuwickeln.

5. Ich bitte die Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder, den vorstehenden Anordnungen zuzustimmen, soweit hiervon Länderkassen betroffen sind, die Bundesseinnahmen annehmen und Bundesausgaben leisten und die entsprechenden Bücher nach dem Bundeshaushaltspunkt hierüber führen.

Das vorstehende Rundschreiben wird in der nächsten Nummer des Ministerialblattes des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht.

Die Dienststellen der Bundeszollverwaltung werden durch einen Erlass im Bundeszollblatt angewiesen werden.

Im Auftrag:
Korff

**Anlage zu: BMF — II A/6 — A 0271 — 1/60 —
vom 8. Oktober 1960**

Muster

Abr.Konto Nr.¹⁾

(Kasse)

Vorausmeldung

(Beträge in 1000 / 100 000 DM)²⁾

Es wurden gebucht in der Zeit vom 1. 4. 1960 bis 4. 1. 1961

Abr.Kto. Nr. ¹⁾	E.Pl.	o.H.	ao.H.
12	06	E
		A
12	08	E
		A
12	14	E
		A
12	33	E
		A
12	Summe	E
		A

1961

(Ort)

(Unterschriften)

An

(Kasse)

Anmerkungen:

1) Hier ist die Nr. einzutragen, unter der die Kasse im Abrechnungsverkehr geführt wird.

2) Nichtzutreffendes ist zu streichen."

Minister für Wiederaufbau**Statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben; hier: Verzeichnis der Prüfingenieure für Baustatik**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 10. 1960 —
II A 4 — 2.640 Nr. 2950/60

Unter Bezugnahme auf § 2 (2) der Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben v. 22. August 1942 (RGBl. I S. 546) gebe ich in der Anlage ein neues Verzeichnis der im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannten Prüfingenieure für Baustatik nach dem

Anlage

Standes vom 1. Oktober 1960 bekannt. Der RdErl. v. 31. 8. 1959 (MBI. NW. S. 2312) wird infolgedessen aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Bauaufsichtsbehörden,
das Landesprüfamt für Baustatik,
die kommunalen Prüfämter für Baustatik,
Prüfingenieure für Baustatik,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden
und Gemeindeverbände.

Anlage

**Verzeichnis
der im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannten Prüfingenieure für Baustatik
nach dem Stande v. 1. 10. 1960**

*) St = Stahlbau
M = Massivbau (Stein-, Beton- und Stahlbetonbau)
H = Holzbau

Name, Titel oder Berufsbezeichnung	Wohnort	Straße, Fernruf	Anerkannt für Fach- richtung*)
Aichinger-Hinterhofer, Heinrich, Dortmund Dr.-Ing.		Brandenburger Straße 4, Ruf: 2 16 82	— M —
Andresen, Alfred, Ber. Ing.	Oberkassel (Siegkreis)	Hardtstraße 36, Ruf: Königswinter 28 60	— M —
Bartsch, Richard, Dipl.-Ing.	Köln-Mülheim	Genovevastraße 24, Ruf: 6 22 60, 6 37 60	— M H
Beaucamp, Hugo, Dipl.-Ing.	Münster (Westf.)	Brockhoffstraße 4, Ruf: 4 44 63	St M H
Bergemann, Walter, Dipl.-Ing.	Düren (Rhld.)	Wirteltorplatz 10, Ruf: 9 44 70	— M —
Bonekämper, Wilhelm, Dipl.-Ing.	Wuppertal-Barmen	Widukindstraße 2/4, Ruf: 5 48 35	— M —
Boymanns, Wilhelm, Dipl.-Ing.	Mönchengladbach	Hindenburgstraße 97, Ruf: 2 20 23	St M H
Brunner, Karl, Dipl.-Ing.	Düsseldorf-Rath	Wahler Straße 34, Ruf: 62 31 38	St — —
Buchenau, Heinz, Dr.-Ing.	Essen	Langenbeckstraße 48, Ruf: 79 11 46	— M —
Buck, Albert, Dipl.-Ing.	Bielefeld	Bahnhofstraße 46, Ruf: 6 51 05	— M —
Burbach, Eduard, Ber. Ing.	Krombach (Kr. Siegen)	Siegener Straße 11, Ruf: Kreuztal 24 04	St M H
Cardinal, Rüdiger, Dipl.-Ing.	Bielefeld	Lübbecker Straße 5d, Ruf: 6 56 57	St M H
Caspers, Gerhard, Dr.-Ing.	Dortmund	Brandenburger Straße 4, Ruf: 2 16 82	— M —
Dahmen, Peter, Ber. Ing.	Bonn	Lessingstraße 59, Ruf: 2 24 46	St M H
Deppe, Harry, Ber. Ing.	Dinslaken (Ndrh.)	Goethestraße 24, Ruf: 25 42	— M H
Dieker, Wilhelm, Ber. Ing.	Mülheim (Ruhr)	Arnoldstraße 11, Ruf: 49 02 77	St M —
Dippe, Erich, Dr.-Ing.	Hagen (Westf.)-Eppenhausen	In der Luke 9, Ruf: 2 27 03	St M H
Dohrmann, Walter, Dipl.-Ing.	Neviges	Ansembourgallee 21, Ruf: 4 20	St M H
Domke, Helmut, Dr.-Ing.	Duisburg-Huckingen	Wildunger Straße 27, Ruf: 6 14 41	St M H
Elz, Hubert, Dipl.-Ing.	Köln	Zülpicher Platz 9, Ruf: 21 39 09	St M —
Engelhardt, Heinrich, Dr. rer. nat.	Münster (Westf.)	Alerdinckstraße 34, Ruf: 3 58 33	St M H
Fechner, Fritz, Ber. Ing.	Hilden (Rhld.)	Gerresheimer Straße 33, Ruf: 22 86	St M —
Fechner, Wilhelm, Dr.-Ing.	Duisburg	Lotharstraße 117, Ruf: 3 19 67	— M —
Fedler, Heinrich, Dipl.-Ing.	Düsseldorf	Duisburger Straße 113, Ruf: 44 81 81	St M H
Fick, Albert, Ber. Ing.	Gelsenkirchen	Dürerstraße 25, Ruf: 2 18 95	St — —
Finter, August, Dr.-Ing.	Leverkusen	Am Vogelsfeldchen 24, Ruf: 7 21 05	— M —
Flett, Heinz, Ber. Ing.	Aachen	Preußweg 86, Ruf: 3 27 17	— M —
Frank, Karl, Ber. Ing.	Düsseldorf	Orsoyer Straße 19, Ruf: 44 60 47	— M —
Fricke, Johannes, Dr.-Ing.	Dülken	Rathausplatz 3, Ruf: Viersen 5 52 96	St M H
Friedrich, Werner, Dipl.-Ing.	Wuppertal-Barmen	Dickmannstraße 43, Ruf: 5 70 62	St M —
Gesch, Max, Dipl.-Ing.	Gelsenkirchen	Kirchstraße 24/26, Ruf: 2 29 57/58	St M H
Görzen, Christian, Dipl.-Ing.	Köln-Deutz	An der Bastion 13, Ruf: 8 16 06	St M H
Heieck, Ludwig, Ber. Ing. ¹⁾	Essen-Stadtwald	Lerchenstraße 16, Ruf: 4 22 74	St — —
Hirschfeld, Kurt, Prof. Dr.-Ing. habil.	Aachen	Muffeter Weg 11, Ruf: 3 75 29	St M H

¹⁾ Übt zur Zeit keine Prüftätigkeit aus.

Name Titel oder Berufsbezeichnung	Wohnort	Straße, Fernruf	Anerkannt für Fach- richtung*)
Homberg, Hellmut, Dr.-Ing.	Hagen (Westf.)	Hohenzollernstraße 5, Ruf: 2 42 41	St M —
Horn, Günter, Dipl.-Ing.	Bielefeld	Oberntorwall 14b, Ruf: 6 01 28	— M —
Kähling, Wilhelm, Dipl.-Ing.	Dortmund-Brechten	Am Gullob 81, Ruf: 8 43 43	— M —
Kalveram, Alfred, Dipl.-Ing.	Düsseldorf-Oberkassel	Kaiser-Wilhelm-Ring 17, Ruf: 5 17 34	— M H
Kitlinger, Karl, Dipl.-Ing.	Krefeld	Grafschaftsplatz 1, Ruf: 2 61 50	St M H
Klein, Friedrich, Dipl.-Ing.	Düsseldorf	Tußmannstraße 69, Ruf: 44 78 26	St M H
Kleineberg, Ferdinand, Dipl.-Ing.	Köln-Braunsfeld	Pauliplatz 3a, Ruf: 59 17 09	St M —
Knoche, Eduard, Ber. Ing.	Münster (Westf.)	Goebenstraße 20, Ruf: 4 36 68 69	— M —
Köhler, Wilhelm, Dipl.-Ing.	Gummersbach (Rhld.)	Lauenburger Straße 18, Ruf: 25 84	St M H
Kotthoff, Josef, Dipl.-Ing.	Essen-Heisingen	Ostpreußenstraße 58, Ruf: 4 25 29	St M —
Krefter, Karl, Ber. Ing.	Essen-Bredeney	Bredeneyer Straße 82, Ruf: 4 27 10	St — —
Kupferschmid, Viktor, Dr. techn.	Düsseldorf-Oberkassel	Kaiser-Friedrich-Ring 7, Ruf: 5 28 96	— M H
Lathwesen, Hans, Dipl.-Ing.	Remmighausen i. L.	Bahnhofstraße 64, Ruf: Detmold: 21 58	St M H
Lewenton, Georg, Dipl.-Ing.	Duisburg	Sonnenwall 69/71, Ruf: 2 11 46	St M H
Link, Stephan, Dipl.-Ing.	Aachen	Flandrische Straße 12, Ruf: 3 45 10	St M H
Lucan, Eberhard, Dipl.-Ing.	Düsseldorf	Burgmüllerstraße 36, Ruf: 66 76 68	St M H
Luetkens, Otto, Prof. Dr.-Ing. habil.	Dortmund	Gerhart-Hauptmann-Straße 21, Ruf: 2 26 80	St M H
Meissner, Franz, Dr.-Ing.	Köln-Höhenberg	Weimarer Straße 14, Ruf: 87 15 20	St — —
Milhausen, Max, Dipl.-Ing.	Krefeld	Tulpenstraße 17, Ruf: 4 08 81	St M —
Mohr, Laurenz, Dipl.-Ing.	Köln	Bismarckstraße 33, Ruf: 5 48 07	St — —
Mols, Jakob, Dipl.-Ing.	Köln-Sülz	Zülpicher Straße 83, Ruf: 41 43 47	St M H
Morisse, Dodo, Dr.-Ing.	Düsseldorf	Gneisenaustraße 11 a, Ruf: 44 30 12, 44 30 43	St M H
Müller, Friedrich, Dipl.-Ing.	Bochum	Ulmenallee 16a, Ruf: 6 55 94	St M H
Napp, Georg, Dipl.-Ing.	Düsseldorf-Lohausen	Im Grund 64c, Ruf: 43 33 92	St M —
Neradil, Karl, Dipl.-Ing.	Köln-Sülz	Zülpicher Straße 83, Ruf: 41 43 47	— M H
Pehl, Ernst, Dipl.-Ing.	Essen-Heisingen	Elsaßstraße 2, Ruf: 4 30 57/8	— M —
Petermann, Willy, Ber. Ing.	Düsseldorf	Uedesheimer Straße 65, Ruf: 33 06 32	— M —
Pirlet, Josef, Prof. Dr.-Ing.	Köln	Cäcilienstraße 48, Ruf: 21 27 55	St M H
Raczat, Günter, Dipl.-Ing.	Hagen (Westf.)	Körnerstraße 1, Ruf: 2 32 41	St M H
Rahier, Josef, Dipl.-Ing.	Stolberg (Rhld.)	Oststraße 22, Ruf: 28 29	— M —
Ramm, Hermann, Dipl.-Ing.	Essen	Hollestraße 1, Ruf: 2 69 57/58	St M H
Rasche, Bernhard, Dipl.-Ing.	Düsseldorf	Herderstraße 59, Ruf: 68 14 19	— M —
Rausch, Ernst, Prof. Dr.-Ing. Dr. techn.	Essen	Richard-Wagner-Straße 5, Ruf: 3 25 25	St M H
Röhrs, Wolfgang, Dr.-Ing.	Köln-Lindenthal	Am Gleueler Bach 26, Ruf: 43 37 75	St M —
Rönz, Hans, Dipl.-Ing.	St. Augustin über Siegburg	Bonner Straße 52, Ruf: Siegburg 1 32 68	— M —
Röver, Hermann, Ber. Ing.	Gütersloh (Westf.)	Bartelsfeld D 11, Ruf: 32 63	— M H
Rühl, Erich, Ber. Ing.	Minden (Westf.)	Kaiserstraße 2, Ruf: 32 67	— M —
Sang, August, Ber. Ing.	Essen	Ehrenaue 37/39, Ruf: 7 68 57/58	St M H
Scheib, Hans, Dipl.-Ing.	Köln	Lindenstraße 16/22, Ruf: 21 67 32	St M —
Schink, Walter, Dr.-Ing.	Rheydt	Harmoniestraße 34, Ruf: 4 09 50	St M —
Schmidt, Georg, Dr.-Ing.	Sprockhövel	Im Osterhöfgen 2, Ruf: Hattingen 41 16	St — —
Schmitz, Herbert, Dr.-Ing.	Herford	Miquelstraße 10, Ruf: 36 42	St M H
Schülke, Walter, Dipl.-Ing.	Dortmund-Gartenstadt	Am Zenthof 149/151, Ruf: 5 20 16/5 34 88	St M H
Schütz, Guido, Dipl.-Ing.	Wuppertal-Elberfeld	Bismarckstraße 21, Ruf: 3 42 50	— M —
Schubert, Herbert, Dipl.-Ing.	Dortmund-Hörde	Hermannstraße 127, Ruf: 4 29 24	St — —
Sonnenschein, Heinz, Dr.-Ing.	Köln-Deutz	Glacisweg 3, Ruf: 8 21 67	— M —
von Spieß, Silvio, Dipl.-Ing.	Dortmund	Helle 17, Ecke Burgwall, Ruf: 3 61 83	St M —
Sprenger, Hans, Ber. Ing.	Köln-Lindenthal	Laudahnstraße 4, Ruf: 41 25 67	— M —
Stein, Philipp, Prof. Dr.-Ing.	Aachen	Melatener Straße 115, Ruf: 3 59 74	St M H
Stephan, Paul, Dr.-Ing.	Köln	Thieboldsgasse 13, Ruf: 23 15 41	— M —
Thomass, Siegfried, Dipl.-Ing.	Bad Honnef	Am Bucheboone, Ruf: 20 61	— M H
Tonner, Friedrich, Dipl.-Ing.	Bad Honnef	Von-Stauffenberg-Straße 14, Ruf: 32 14	— M —
Triebel, Fritz, Ber. Ing.	Düsseldorf-Eller	Kamper Weg 149, Ruf: 69 38 14	— M —
Walter, Paul, Dr.-Ing.	Essen	Bismarckstraße 5, Ruf: 3 15 54/55	St M H
Weber, Oskar, Ber. Ing.	Oberhausen-Sterkrade	Im Kreuzfeld 3, Ruf: 6 04 48	— M —

Name Titel oder Berufsbezeichnung	Wohnort	Straße, Fernruf	Anerkannt für Fach- richtung*)
Westendorf, Carl, Ber. Ing.	Düsseldorf-Stockum	Weißdornstraße 17, Ruf: 44 16 79	— M —
Wiehe, Franz, Ber. Ing.	Paderborn	Saarstraße 16, Ruf: 29 86	— M H
Wiendieck, Kurt, Prof. Dr.-Ing.	Bielefeld	Detmolder Straße 24, Ruf: 6 28 07	St M H
Wille, Fritz, Ber. Ing.	Detmold	Brahmsstraße 10, Ruf: 23 29	St M H
Wittenbreder, Heinrich, Dipl.-Ing.	Münster (Westf.)	Schweltingstraße 13, Ruf: 3 55 72	— M —
Wolter, Friedrich, Dr.-Ing.	Köln	Sülzgürtel 58, Ruf: 41 13 01	St M H
Wüst, Kurt, Dr.-Ing.	Dortmund-Gartenstadt	Stadtrat-Cremer-Allee 19, Ruf: 4 23 54	St — —
Ziehm, Werner, Dipl.-Ing.	Gelsenkirchen-Buer	Hochstraße 36, Ruf: 3 04 51/52	St M —

— MBI. NW. 1960 S. 2723.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. (Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist oder die ausschließlich Veröffentlichungen enthalten, die nicht für die Übernahme in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes bestimmt sind, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.) Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.